



KUNDMACHUNG

Festlegung von Bebauungsrichtlinien betreffend die Katastralgemeinden St. Johann in der Haide, Unterlungitz und Schölböing

VERORDNUNG

=====

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann in der Haide hat in seiner Sitzung am 25.06.2010 gem. dem § 27 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. und gem. den §§ 5, 8, 9 11 und 71 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. Bebauungsrichtlinien zur Harmonisierung des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes betreffend die Katastralgemeinden St. Johann in der Haide, Unterlungitz und Schölböing, wie folgt beschlossen:

§ 1 Einfriedungen und lebende Zäune

Wenn von der Baubehörde nicht anders festgelegt, müssen bei Einfriedungen und lebenden Zäunen 2,00 m Abstand von der Grundgrenze zum öffentlichen Grund eingehalten werden. Der Abstand vom Hauptgebäude zur Gemeindestraße muss mindestens 5,00 m betragen. Bei Garagen als untergeordnete Bauwerke bzw. bei Garagen, die in das Hauptgebäude integriert sind, muss der Abstand mindestens 6,00 m betragen, es sei denn, von der Baubehörde wird betreffend das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ein anderer Abstand festgelegt.

§ 2 Abstellflächen

Die Straßenfreiräume sind von parkenden PKW's frei zu halten. In Abänderung des § 71 Abs. 3, Stmk. Baugesetz, sind daher im Einfahrtbereich Abstellflächen für mindestens 2 PKW auf eigenem Grund zu errichten.

§ 3 Zu- und Abfahrten

Zur Erhaltung der Straßenfreiräume ist vor Schranken und Einfriedungstoren ein Freiplatz für mindestens ein Kraftfahrzeug vorzusehen. Ist im Grundstückseinfahrtsbereich eine Rampe notwendig, so darf die Rampe erst nach max. 5,00 m von der Straßengrundgrenze beginnen. Zu- und Abfahrten sind so auszuführen, dass kein Oberflächenwasser auf Gemeinde-, Landes- oder Bundesstraßen abfließen kann.

§ 4 Höhe und Art der lebenden Zäune

Zur Harmonisierung des gesamten Gemeindegebietes wird eine max. Einfriedungshöhe bei lebenden Zäunen mit 2,00 m festgelegt. Weiters wird festgelegt, dass nur einheimische Pflanzen für lebende Zäune verwendet werden dürfen.

§ 5 Geländeanschüttungen

Zur Erkennung und Erhaltung der natürlichen Geländeformation müssen Geländeanschüttungen einen Abstand von 1,50 m von der jeweiligen Grundgrenze haben.

§ 6 Einfriedungs-, Stütz- und Wurfsteinwände

Zur Vermeidung von auffälligen (störenden) Stützmauern dürfen diese max. 1,00 m hoch sein. Wurfsteinwände dürfen eine max. Höhe von 1,50 m haben. Der Stützfuß der Wurfsteinmauer muss von der Nachbargrundgrenze mind. 1,50 m entfernt sein.

§ 7 Auflage

Die Bebauungsrichtlinien liegen im Gemeindeamt Gemeinde St. Johann in der Haide während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 8 Inkrafttreten

Die Bebauungsrichtlinien der Gemeinde St. Johann in der Haide beginnen ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Ing. Günter Müller



Angeschlagen am:	28.06.2010
Abgenommen am:	13. JULI 2010